

29.06.92

Fz - AS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen
Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst
(Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG)

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz)
und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und e

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Buchstaben b und e
gestrichen.

Begründung:

Eine weitere Aufgliederung der
Haushaltsansätze und Ist-Aus-
gaben für Forschung und Ent-
wicklung nach den jeweiligen
sozioökonomischen Forschungs-
zielen ist finanzstatistisch
nicht gerechtfertigt und würde
bei den in § 11 Abs. 2 Nr. 1
Buchstabe a genannten

**Ausgellefert am
30. JUNI 1992**

(noch Ziff. 1)

Auskunftspflichtigen unverhältnismäßige zusätzliche Arbeiten verursachen. Der bestehende Bedarf an forschungstatistischen Daten kann dagegen bereits im Rahmen der nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 direkt bei den Forschungseinrichtungen vorgesehenen Erhebungen befriedigt werden.

Eine Erweiterung der die staatlichen Haushalte betreffenden Finanzstatistiken auf tief gegliederte forschungspolitikrelevante Sachverhalte sollte auch in jedem Falle erst dann erwogen werden, wenn die derzeit auf EG-Ebene angestellten Überlegungen zur Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation in den Mitgliedstaaten sowie zur Schaffung eines entsprechenden gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems abgeschlossen sind. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation (vgl. Drucksache

351/92) ist aber keinesfalls vor 1995 mit entsprechenden Vorschlägen der Kommission zu rechnen.

Fz

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der Buchstabe f gestrichen.

Begründung:

Die die staatlichen Haushalte betreffenden Finanzstatistiken sollten sich auf die Erfassung der für finanz-, haushalts-, und wirtschaftspolitische Beurteilungen und Entscheidungen wesentlichen Sachverhalte beschränken. Eine Aufgliederung der nicht von den Hochschulen und Hochschulkliniken selbst bewirtschafteten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der vom Hochschulstatistikgesetz vorgegebenen tiefen Gliederung ist deshalb finanzstatistisch nicht gerechtfertigt und würde bei den in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Auskunftspflichtigen unverhältnismäßige zusätzliche Arbeiten verursachen.

In 3. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b
ist die Angabe "10 000"
durch die Angabe "3 000"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Finanzplanungsstatistik, die auch die Haushaltsansätze aller Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) umfaßt, wird nicht beibehalten. Die angestrebte Minderung des Erhebungsaufwands und die erwartete Verbesserung der Aktualität rechtfertigen nicht einen Verzicht auf die Erhebung der Daten der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, wodurch der Informationswert der Statistik erheblich vermindert würde. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß heute auch kleinere Gemeinden, teilweise zusammen mit anderen Gemeinden, über eine automatisierte Buchführung verfügen, so daß die bei der früheren Haushaltsansatzstatistik angewandte Abschneidegrenze korrigiert werden sollte. Eine Abschneidegrenze bei 3 000 Einwohnern erscheint deshalb angemessen und geboten. Dies kommt insbesondere auch den jungen Ländern zugute, die einen erheblichen Anteil von Gemeinden unter 3 000 Einwohnern aufweisen, solange die Gebietsreform nicht abgeschlossen ist.

In 4. Zu §§ 5 und 1

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist das Wort "Rücklagen"
durch das Wort "Bürgschaften"
zu ersetzen.

b) In Nummer 1 ist der Buchstabe c zu streichen.

Als Folge ist

in § 1 Nr. 3 das Wort "Rücklagen" durch das Wort "Bürgschaften" zu ersetzen.

Begründung

Die Rücklagen der öffentlichen Haushalte (einschließlich der kaufmännisch buchenden Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften - Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10) sollen erhoben werden, um sie den Daten über die Schuldverpflichtungen gegenüberstellen zu können und um dadurch "ein objektiveres Bild zur Vermögensposition des öffentlichen Bereichs" geben zu können. Dabei wird verkannt, daß die in der Finanzstatistik nachgewiesenen Schulden sich aus haushaltsmäßigen Ist-Einnahmen und -Ausgaben ergeben, während die Rücklagenbestände in der gemeindlichen Kameralrechnung sich aus Soll-Einnahmen und -Ausgaben unter Berücksichtigung von Haushalts- und Kassenresten errechnen. Diese sollmäßigen Bestände sind oft zudem entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht als Geldvermögen auf Bankkonten angelegt, sondern zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität (z.B. zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen oder aufgelaufener Haushaltsdefizite) oder auch als innere Darlehen in Anspruch genommen. Für diese Zwecke müßten andernfalls "echte" äußere Schulden (Kassenkredite oder Finanzierungskredite) aufgenommen werden; insoweit sind diese bereits um die Rücklagen gemindert.

Bei kaufmännisch buchenden Einrichtungen stellen Rücklagen einen Passivposten in der Bilanz dar, dem kein einzelner Posten der Aktiva (und damit gegen die Schulden aufrechenbares Geldvermögen) gegenübergestellt werden kann.

Auf die Erfassung der ausgewiesenen Rücklagen sollte auch deswegen verzichtet werden, weil anderes Finanzvermögen, wie z.B. Beteiligungen, Darlehensforderungen, ebenfalls nicht erfaßt wird.

Im übrigen werden von der Bankenstatistik bereits die Einlagen der "öffentlichen Hände" nach Gläubigergruppen, Befristung und Arten erfaßt, so daß ein - wenn auch grober - Überblick über deren Geldvermögensbestände gegeben ist (vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank - Statistischer Teil, III. Kreditinstitute Nr. 9 - Einlagen und aufgenommene Kredite von inländischen öffentlichen Haushalten).

"Ein objektiveres Bild der Vermögensposition des öffentlichen Bereichs" könnte eher dadurch gegeben werden, daß bestimmte Formen von Schuldverpflichtungen, die sich aus sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften ergeben (z.B. Restkaufgelder, Rentenschulden, Verpflichtungen aus Leasingverträgen, aufgelaufene Zinsen aus abgezinsten Schuldpapieren) voll in die Schuldenstatistik einbezogen werden, anstatt sie entweder nur nachrichtlich oder überhaupt nicht zu erfassen.

In 5. Zu § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe b und in Nummer 2 Buchstabe b ist jeweils das Wort "Stelle" durch das Wort "Stellen" zu ersetzen.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. für die Erhebung nach den §§ 6, 7 und 8

a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständigen Bundesminister, Landesminister und -senatoren;

b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In einer Reihe von Fällen sind mehrere Stellen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständig. In diesen Fällen soll jede dieser Stellen auskunftspflichtig sein.

Zu Buchstabe b:

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 wurde ergänzt, um eine übereinstimmende Regelung der Auskunftspflicht für die Erhebungen nach den §§ 3 und 5, nach § 4 und nach §§ 6, 7 und 8 festzulegen. Für

diese Übereinstimmung ist erforderlich, den Halbsatz "oder die Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen" an § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b anzufügen und in § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a zu streichen.

In 6. Zu § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Statistiken nach den §§ 6 bis 8 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 sowie bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich um rechtlich unselbständige Fonds und Einrichtungen des Bundes handelt, vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung und Angleichung an § 12 Abs. 1.

In 7. Zu § 15

In § 15 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 16 des Bundesstatistikgesetzes ist anzuwenden."

Begründung:

In kleineren Erhebungseinheiten könnten Personen aufgrund der Angaben in den nach § 6 bis § 8 durchgeführten Statistiken identifiziert werden. In den Fällen, in denen diese Gefahr besteht, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben. Der Hinweis in der Begründung zu § 15 des Finanzstatistikgesetzes auf § 16 Bundesstatistikgesetz ist nicht ausreichend, da die Vorschriften des "Spezialgesetzes" Finanzstatistikgesetz die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes überlagern.

B

8. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.